

UNIGAMMA BVG-SAMMELSTIFTUNG IN AARAU

VORSORGEREGLEMENT

AUSGABE 1. Januar 2017

(Version 1.1)

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFE	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Organisation der Personalvorsorge	4
Art. 2 Stiftungsrat/Vorsorgekommission	5
Art. 3 Inhalt des Vorsorgereglements	5
Art. 4 Aufnahmebedingungen	5
Art. 5 Auskunft-, Mitwirkungs- und Meldepflicht	7
Art. 6 Versicherter Lohn	8
Art. 7 Lohnänderungen	8
VORSORGELEISTUNGEN	10
Art. 8 Leistungsübersicht	10
Art. 9 Altersguthaben	10
Art. 10 Auszahlung der Leistungen	11
Art. 11 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	12
Art. 12 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung	14
Art. 13 Verrechnung	14
Art. 14 Abtretungs- und Verpfändungsverbot	14
Art. 15 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	14
Art. 16 Ehescheidung	15
Art. 17 Eingetragene Partnerschaften	16
ALTERSLEISTUNGEN	17
Art. 18 Altersrente oder Alterskapital	17
Art. 19 Pensionierten-Kinderrente	17
INVALIDITÄTSLEISTUNGEN	18
Art. 20 Anspruchsvoraussetzungen	18
Art. 21 Invalidenrente	19
Art. 22 Invaliden-Kinderrente	20
Art. 23 Beitragsbefreiung	20

TODESFALLEISTUNGEN	21
Art. 24 Ehekattenrente	21
Art. 25 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	22
Art. 26 Lebenspartnerrente	22
Art. 27 Waisenrente	22
Art. 28 Todesfallkapital	23
AUSTRITTSLEISTUNG	25
Art. 29 Freizügigkeit	25
FINANZIERUNG	27
Art. 30 Beiträge	27
Art. 31 Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder	27
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
Art. 32 Überschussanteile aus Versicherungsverträgen	30
Art. 33 Versicherungstechnischer Fehlbetrag	30
Art. 34 Teilliquidation	30
Art. 35 Lücken im Reglement	30
Art. 36 Anpassung des Reglements	31
Art. 37 Übergangsbestimmungen	31
Art. 38 Inkrafttreten	31
ANHANG 1: INDIVIDUELLER VORSORGEPLAN	31

BEGRIFFE

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20. März 1981
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Auffangeinrichtung	Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), c/o Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
Stiftung	Unigamma BVG-Sammelstiftung
Arbeitgeber	Die Firmen, die sich der Stiftung mittels Anschlussvertrag angeschlossen haben
Vorsorgewerk	Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein Vorsorgewerk mit eigener Rechnung
Vorsorgekommission	Paritätisch zusammengesetztes Verwaltungsorgan der Vorsorgewerke
Vorsorgeplan	In einem individuellen Vorsorgeplan pro Vorsorgewerk resp. Kollektiv ist die Art und Höhe der Leistungen und Beiträge festgehalten
Arbeitnehmer	Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsverhältnis stehen
Versicherte	Arbeitnehmer, die in die Personalvorsorge aufgenommen wurden
Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Schlussalter	Das Schlussalter wird am Monatsersten erreicht, welcher der Vollen- dung des im individuellen Vorsorgeplan festgehaltenen Rücktrittsalters unmittelbar folgt.
Alter	Das für dieses Reglement massgebliche Alter entspricht, sofern nicht ausdrücklich eine andere Berechnungsart angegeben ist, dem Kalen- derjahr abzüglich Geburtsjahr
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Vorsorgeverhältnis	Der durch die Stiftung gewährte Vorsorgeschutz für die Versicherten

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 ORGANISATION DER PERSONALVORSORGE

Träger der Personalvorsorge	1	Unter dem Namen Unigamma BVG-Sammelstiftung besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Aarau.
Zweck der Personalvorsorge	2	Die Stiftung bezweckt, die Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die sich der Stiftung angeschlossen haben, sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls aufgrund von Alter, Tod und Invalidität zu schützen.
Register für berufliche Vorsorge	3	Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Aargau eingetragen.
BVG-Leistungsgarantie	4	Die Stiftung gewährt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten eine "Schattenrechnung", aus der das Altersguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.
Durchführung der Personalvorsorge	5	Die Verantwortung für die Durchführung der in diesem Reglement umschriebenen Personalvorsorge obliegt dem Stiftungsrat. In Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement.
Beitragsprimat, Rückdeckung	6	Die Stiftung wird nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung geführt. Sie ist im Sinne des FZG eine Beitragsprimatkasse. Sie kann einzelne Risiken bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft rückversichern oder einzelne Leistungsverpflichtungen für Anspruchsberechtigte bei anderen registrierten Vorsorgeeinrichtungen einkaufen.
Vermögensanlage	7	Für die Vermögensanlage besteht eine Auswahl zwischen verschiedenen Anlageplänen oder der gepoolten Vermögensanlage der Stiftung. Die Vorsorgekommission ist verantwortlich für die Wahl der Vermögensanlage.
Information der Versicherten	8	Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich über den Stand ihrer Vorsorge, die Organisation und die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Jedem Versicherten wird vom Arbeitgeber ein Vorsorgeausweis abgegeben, der Auskunft gibt über die Höhe der versicherten Leistungen, die Beiträge an die Stiftung, die reglementarische Austrittsleistung sowie über das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG. Auf Anfrage hin stellt die Stiftung dem Versicherten die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu.

ART. 2 STIFTUNGSRAT/VORSORGEKOMMISSION

- Stiftungsrat/ Vorsorgekommission
- ¹ Der Stiftungsrat nimmt die Aufgaben des obersten Organs gemäss Art. 51a BVG wahr. Namentlich leitet er die Geschäfte der Stiftung, vertritt die Stiftung nach aussen und orientiert die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten. Die Vorsorgekommission sorgt für die ordnungsmässige Durchführung der beruflichen Vorsorge ihres Vorsorgewerks und vertritt die Interessen ihres Vorsorgewerks gegenüber dem Stiftungsrat.
- Organisation
- ² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates und der Vorsorgekommissionen, deren Befugnisse und Aufgaben sind in einem separaten Organisationsreglement geregelt.

ART. 3 INHALT DES VORSORGEREGLEMENTS

- Inhalt des Vorsorgereglements und Vorsorgepläne
- ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Versicherten gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Versicherten, Arbeitgeber und Stiftung. Die Art und Höhe der Leistungen werden für jedes Vorsorgewerk bzw. Kollektiv durch einen individuellen Vorsorgeplan geregelt. Die Vorsorgepläne im Anhang sind Bestandteile des Vorsorgereglements.

ART. 4 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- Aufnahmebedingungen
- ¹ In die Stiftung werden alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer aufgenommen, die dem im individuellen Vorsorgeplan genannten Versichertenkreis angehören.
- Ausnahmen
- ² In die Stiftung werden nicht aufgenommen:
- Arbeitnehmer, die das Schlussalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten ist Art. 4 Abs. 3;
 - Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - Arbeitnehmer, die im Sinne der eidg. IV zu mindestens 70% invalid sind oder die im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
 - Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Befristet angestellte Arbeitnehmer	3	<p>Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. Die Aufnahme in die Stiftung erfolgt auf den Zeitpunkt, auf den die Verlängerung vereinbart wurde; – mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
Selbständigerwerbende	4	<p>Selbständigerwerbende mit eigenem Personal können sich im Rahmen der für die Arbeitnehmer geltenden Vorsorge versichern lassen.</p>
Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber	5	<p>Arbeitnehmer, die bereits in der Stiftung obligatorisch versichert sind, können sich nicht für den Lohn versichern lassen, der sie von einem anderen Arbeitgeber erhalten.</p>
Aufnahmezeitpunkt	6	<p>Die Aufnahme in die Personalvorsorge erfolgt mit der Anmeldung des Versicherten durch den Arbeitgeber. Sämtliche zu versichernden Arbeitnehmer sind durch den Arbeitgeber namentlich anzumelden.</p>
Aufnahmezeitpunkt für die BVG-Vorsorge	7	<p>Die Aufnahme in die Personalvorsorge im Rahmen des gesetzlichen Obligatoriums erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Erwerbsunfähigkeits- und Todesfalleistungen und auf den 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge.</p>
Wiedereintritt	8	<p>Wiedereintretende werden wie Neueintretende behandelt.</p>
Ende des Vorsorgeschutzes	9	<p>Der Vorsorgeschutz endet, wenn der Anspruchsberechtigte eine Kapitalleistung anstelle einer Rente bezieht oder das Arbeitsverhältnis des Versicherten aufgelöst wird. Ist der Versicherte bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht voll arbeitsfähig, bleibt der Vorsorgeschutz bestehen und der Versicherte und der Arbeitgeber sind weiterhin beitragspflichtig. Das Vorsorgeverhältnis erlischt beim Wegfallen der Arbeitsunfähigkeit, spätestens mit dem abschlägigen Bescheid der IV, und der Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.</p>
Nachdeckung	10	<p>Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der ausgetretene Versicherte noch bis zum Antritt einer neuen Stelle, längstens aber während eines Monats beitragsfrei weiterversichert.</p>
Vorsorgeschutz	11	<p>Der Vorsorgeschutz gilt in allen Teilen der Welt.</p>
Gesundheitsprüfung	12	<p>Die Stiftung kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf Kosten der Stiftung von einem durch den Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen lassen.</p>
Verzögerter Arztuntersuch	13	<p>Wird ein Arztuntersuch nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt, kann diese Frist einmalig um 30 Tage verlängert werden. Kommt der Versicherte seiner Pflicht nicht nach, werden die Leistungen bei Tod und Invalidität nur gemäss BVG-Minimum erbracht.</p>

Vorbehalt	<p>¹⁴ Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustandes ist die Stiftung berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen, den Vorsorgeschutz einzuschränken oder auszuschliessen.</p>
Dauer des Vorbehaltes	<p>¹⁵ Gesundheitsvorbehalte können höchstens für fünf Jahre ausgesprochen werden. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen können übernommen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, so bleibt die Leistungseinschränkung auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer bestehen.</p>
Vorbehaltsfreie Leistungen	<p>¹⁶ Für Leistungen, die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworben wurden, werden keine neuen gesundheitlichen Vorbehalte angebracht.</p>
Unbezahlter Urlaub	<p>¹⁷ Die Versicherung bleibt für einen unbezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten grundsätzlich unverändert in Kraft. Der Gesamtbeitrag ist während der Dauer desurlaubes ungeschmälert zu leisten. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass der Versicherte die gesamten Beiträge leistet, haftet aber in jedem Fall für die Zahlung des Beitrages an die Stiftung.</p> <p>Verzichtet der Arbeitgeber oder der Versicherte auf die Weiterversicherung oder dauert der unbezahlte Urlaub länger als drei Monate, hat der Arbeitgeber der Stiftung den Austritt des Versicherten zu melden.</p>

ART. 5

AUSKUNFTS-, MITWIRKUNGS- UND MELDEPFLICHT

Beim Eintritt und während der Zugehörigkeit zur Stiftung	<p>¹ Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten haben alle notwendigen Auskünfte für diese reglementarische Vorsorge wahrheitsgetreu und ohne besondere Aufforderung zu erteilen. Insbesondere Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse sowie Abschluss der Ausbildung bei Bezüglern von Kinderrenten sind der Stiftung innert 4 Wochen schriftlich zu melden.</p>
Meldepflicht des Arbeitgebers	<p>² Der Arbeitgeber muss der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden mit den erforderlichen Angaben zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge.</p>
Unterlassen der Meldepflicht für Erwerbsunfähige	<p>³ Meldet der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten erst nach Ablauf der Wartefrist für die Sparbeitragsbefreiung, setzt die Beitragsbefreiung erst mit Eingang der Meldung ein.</p>
Verletzung der Meldepflicht	<p>⁴ Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder Anspruchsberechtigten ergeben.</p>
Anzeigepflichtverletzung	<p>⁵ Bei unwahren Angaben der Versicherten über ihren Gesundheitszustand, ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen zu reduzieren oder ganz zu verweigern. Sie teilt dies den Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit. Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten und zusätzlich entstandene Schäden zu vergüten.</p>
Überschreitung des Maximallohnes	<p>⁶ Haben Versicherte mehrere Vorsorgerverhältnisse und überschreitet die Summe ihrer AHV-pflichtigen Einkommen den 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente, so müssen sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Einkommen informieren.</p>

Ermächtigung ⁷ Die Versicherten ermächtigen die Stiftung, die zur Durchführung der Personalvorsorge notwendigen persönlichen Daten in erforderlichem Umfang an Versicherer oder von der Stiftung beauftragte Vorsorgeberater zu übermitteln.

Datenschutz ⁸ Die Stiftung verpflichtet sich zur Diskretion und zur Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes.

ART. 6 VERSICHERTER LOHN

Anrechenbarer Jahreslohn ¹ Der anrechenbare Jahreslohn entspricht dem zu Beginn des Kalenderjahres resp. beim Eintritt vereinbarten AHV-Jahreslohn. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn derjenige Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde.

Zulagen wie Familien- und Kinderzulagen, Vergütungen für Überstunden und andere nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile werden nicht angerechnet, ausser der Vorsorgeplan sehe explizit die Berücksichtigung solcher Lohnbestandteile vor.

Versicherter Lohn ² Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, gegebenenfalls vermindert um den Koordinationsabzug. Der minimal und maximal versicherte Lohn sowie der Koordinationsabzug sind im individuellen Vorsorgeplan festgelegt. Der Vorsorgeplan kann den versicherten Lohn für unterschiedliche Leistungsarten unterschiedlich festlegen.

Der versicherte Jahreslohn entspricht jedoch in jedem Fall maximal einem Betrag in der Höhe des Dreissigfachen der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Diese Begrenzung gilt grundsätzlich für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse. Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer gemeldeten Jahreslöhne diese Begrenzung, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne informieren.

Versichert ein Arbeitgeber die gleichen Lohnbestandteile seiner Arbeitnehmer bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse informieren.

Versicherter BVG-Lohn ³ Der versicherte Jahreslohn gemäss BVG wird für gemäss Art. 2 BVG obligatorisch zu versichernde oder freiwillig gemäss Art. 4 BVG versicherte Personen bestimmt. Er entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug in der Höhe von $\frac{7}{8}$ (d.h. 87.5%) der maximalen AHV-Altersrente. Der versicherte Jahreslohn beträgt jedoch mindestens $\frac{1}{8}$ (d.h. 12.5%) und im Maximum $2\frac{1}{8}$ (d.h. 212.5%) der maximalen AHV-Altersrente.

Teilinvalid ⁴ Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die erwähnten Grenzbeträge und der Mindestlohn entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt (vgl. Art. 7 Abs. 3).

ART. 7 LOHNÄNDERUNGEN

Zeitpunkt ¹ Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Versicherten in die Stiftung, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.

Vorübergehende Lohnreduktion ² Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert.

Nach Ablauf dieser Frist, bzw. falls der anrechenbare Jahreslohn aus anderen Gründen sinkt, bleibt der bisherige versicherte Lohn während des laufenden Jahres unverändert, sofern nicht der Versicherte oder der Ar-

UNIGAMMA BVG-SAMMELSTIFTUNG

beitgeber eine Anpassung verlangen. Wird der versicherte Lohn herabgesetzt, so erfahren die Vorsorgeleistungen und Beiträge eine entsprechende Reduktion.

Teilinvalidität

- ³ Bei Teilinvalidität wird der versicherte Lohn in einen der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil und in einen invaliden Teil aufgeteilt. Der aktive Teil unterliegt den jährlichen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant. Die Aufteilung richtet sich nach dem anteilmässigen Rentenanspruch:

Rentenanspruch	Invalider Teil	Aktiver Teil
25%	25%	75%
50%	50%	50%
75%	75%	25%

Unterschreiten des Mindestlohnes

- ⁴ Fällt der anrechenbare Jahreslohn eines Versicherten dauernd unter den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestlohn, so scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus.

VORSORGELEISTUNGEN

ART. 8 LEISTUNGSÜBERSICHT

Leistungsarten	¹ Die Stiftung erbringt nachstehende Leistungen <ul style="list-style-type: none"> – Altersrente oder Alterskapital (Art. 18) – Pensionierten-Kinderrente (Art. 19) – Invalidenrente (Art. 20+Art. 21) – Invaliden-Kinderrente (Art. 22) – Beitragsbefreiung (Art. 23) – Ehegattenrente (Art. 24) – Anspruch des geschiedenen Ehegatten (0) – Lebenspartnerrente (Art. 26) – Waisenrente (Art. 27) – Todesfallkapital (Art. 28) – Austrittsleistung (Art. 29)
----------------	---

ART. 9 ALTERSGUTHABEN

Beginn der Altersvorsorge	¹ Für jeden Versicherten wird ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres (BVG-Vorsorge) oder des im individuellen Vorsorgeplan festgelegten Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben geführt, das aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil besteht. Der obligatorische Teil entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 15 und 16 BVG. Die Differenz zwischen dem obligatorischen Teil und dem gesamten Altersguthaben wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.
Führung des Altersguthabens	² Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> – den Altersgutschriften – den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen – Freiwillige Einkaufsleistungen – Rückzahlungen von Vorbezügen – Übertragungen infolge Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung und Wiedereinkäufen nach Ehescheidung – den Zinsen – abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum – abzüglich Auszahlungen infolge Ehescheidung. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung werden proportional auch dem obligatorischen Altersguthaben belastet.
Altersgutschriften	³ Die jährlichen Altersgutschriften werden pro Versicherten abhängig von dessen Alter im individuellen Vorsorgeplan in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt.
Zins	⁴ Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
Verzinsung pro rata	⁵ Scheiden Versicherte wegen Erreichen des Schlussalters oder wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, so wird der Zins auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres pro rata berechnet. Im laufenden Jahr eingebrachte Eintrittsleistungen, Einkäufe und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata verzinst. Im laufenden Jahr getätigte Vorbezüge und Auszahlungen werden pro Rata temporis von der Verzinsung des Vorjahresendes in Abzug gebracht.

Zinssatz ⁶ Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz. Für den überobligatorischen und obligatorischen Anteil des Altersguthabens kann der Stiftungsrat unterschiedliche Zinssätze festlegen. Der Stiftungsrat kann Ende Jahr rückwirkend den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben unter Berücksichtigung des provisorischen Jahresergebnisses sowie der Vermögens- und Ertragsituation anpassen.

ART. 10 AUSZAHLUNG DER LEISTUNGEN

Voraussetzung ¹ Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Für den Zahlungsaufschub sind keine Zinsen geschuldet.

Kapitalleistungen sind bei Eintritt des Leitungsfalls fällig, Ein Zins bzw. Verzugszins ist frühestens 30 Tage nach Ende der Lohnfortzahlung bzw. 30 Tage nach Erfüllung aller Voraussetzungen für eine Auszahlung geschuldet. (z.B. beglaubigte Unterschrift des Ehegatten, Zahladresse).

Zeitpunkt ² Fällige Renten werden in monatlichen Raten, jeweils zum Ende des Monats auf das der Stiftung gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Beginnt die Leistungspflicht der Stiftung im Laufe eines Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Endet die Leistungspflicht während eines Monats, so bleibt die Rente für den ganzen Monat geschuldet.

Wohnsitz im Ausland ³ Die Leistungen werden auf ein vom Begünstigten bezeichnetes Konto in der Schweiz ausbezahlt. Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat können die Auszahlung auf ein Konto in ihrem Wohnsitz-Staat verlangen..

Währung / Verzugszinsen ⁴ Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht. Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Vorsorgeleistungen, entspricht der Verzugszins dem BVG-Mindestzinssatz.

Geringfügigkeit ⁵ Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginnes die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.

Alterskapital ⁶ Der Versicherte kann die Auszahlung der Altersleistungen (Art. 18) ganz oder teilweise als Kapital anstelle einer Altersrente verlangen, wenn er im Zeitpunkt der Erklärung voll arbeitsfähig ist. Die Erklärung ist spätestens 3 Monate vor Beanspruchung der Altersleistung der Stiftung schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Personen ist die Erklärung nur gültig, wenn die beglaubigte, schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners vorliegt. Ein teilweiser Kapitalbezug wird proportional auch aus dem obligatorischen Altersguthaben (Art. 9) finanziert.

Erreicht eine invalide versicherte Person das ordentliche Schlussalter und bezieht sie von der Stiftung eine Invalidenrente, so wird die Altersleistung ausschliesslich als Rente ausbezahlt. Dies gilt auch, wenn im Zeitpunkt der Kapitaloption keine Arbeitsunfähigkeit bestand.

Die Bestimmungen gemäss Art. 31 bleiben vorbehalten.

Kapitalabfindung anstelle der Partnerrente	7	Anstelle der Ehegatten- oder Partnerrente kann die berechnete Person eine Kapitalabfindung verlangen. Sie hat in diesem Fall vor der ersten Rentenzahlung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung zu richten. Die Kapitalabfindung berechnet sich nach den Bestimmungen der Lebensversicherungsgesellschaft bzw. den technischen Grundlagen der Stiftung. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die Ehegatten- oder Partnerrente eine laufende Altersrente ablöst.
Reduktion/Wegfall des Rentenanspruchs	8	Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalabfindung entfallen die entsprechenden reglementarischen Leistungen.
Schriftliche Zustimmung und Beglaubigung	9	Bei einem Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder Verpfändung für Wohneigentum, Kapitalauszahlung von Altersleistungen oder Barauszahlung der Austrittsleistung sind die Versicherten verpflichtet, das schriftliche Einverständnis des Ehegatten oder des eingetragenen Partners mittels einer amtlich beglaubigten Unterschrift beizubringen.
Vorleistungspflicht	10	Tritt ein Vorsorgefall ein und bestehen Zweifel darüber, welche Vorsorgeeinrichtung Leistungen zu erbringen hat, so kann der Versicherte Vorleistungen verlangen. Ist die Stiftung vorleistungspflichtig, werden nur die BVG-Minimalleistungen ausbezahlt. Die Stiftung nimmt auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung Rückgriff.

ART. 11

KÜRZUNGS- UND KOORDINATIONSBESTIMMUNGEN

Koordination	1	<p>Die Leistungen der Stiftung werden zusätzlich zu den Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen fällig. Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Vorsorgefall leistungspflichtig, so werden die reglementarischen Leistungen der Stiftung auf das gesetzliche Minimum begrenzt, ausser das Reglement oder der Vorsorgeplan sehe ausdrücklich die überobligatorische Leistungspflicht auch im Falle von Invalidität oder Tod infolge Unfalles vor. Die Beitragsbefreiung wird sowohl bei krankheits- als auch bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit erbracht.</p> <p>Erbringt ein Unfallversicherer oder die Militärversicherung nicht die vollen Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihnen zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, gewährt die Stiftung anteilmässige Leistungen.</p>
Übersicherung	2	Der Stiftungsrat kürzt die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen der Stiftung, soweit diese zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
Anrechenbare Einkünfte vor dem Erreichen des ordentlichen Schlussalter	3	<p>Vor dem Erreichen des ordentlichen Schlussalters werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten. Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenwandlungswert angerechnet – Taggelder aus obligatorischen Versicherungen – Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden – im Invaliditätsfall das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. <p>Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.</p>

Zusammenrechnung von anderen Leistungen und Einkünften	4	Die Leistungen und Einkünfte des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Kapitalabfindungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
Anrechenbare Einkünfte nach dem Erreichen des ordentlichen Schlussalters	5	<p>Nach dem Erreichen des ordentlichen Schlussalters werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen der Unfallversicherung (UVG) – Leistungen der Militärversicherung (MVG) – vergleichbare ausländische Leistungen <p>Sie muss Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.</p>
Kürzungen	6	<p>Der Stiftungsrat kann die überobligatorischen Leistungen kürzen oder gänzlich einstellen, wenn der Anspruchsberechtigte sich weigert, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen, Können und seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen.</p> <p>Der Stiftungsrat kann die Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.</p> <p>Invalidenleistungen, die im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Art. 26a BVG ausgerichtet werden, können gekürzt werden, sofern die Rentenkürzung durch ein entsprechendes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.</p>
Vorsorgeausgleich bei infolge Überentschädigung gekürzter Invalidenrente	7	Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
Haftpflchtansprüche	8	<p>Gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Anspruchsberechtigten, seiner Hinterlassenen und weiteren Begünstigten ein.</p> <p>Allfällige Forderungen oder Ersatzansprüche, welche die gesetzlichen Leistungen übersteigen und die den Anspruchsberechtigten einer Hinterlassenen oder Invaliditätsleistung gegenüber haftpflchtigen Dritten zustehen, sind bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten. Die Stiftung kann ihre Leistungen bis zur Abtretung der Forderungen aussetzen.</p>
Kürzung bei Aufschub der geplanten vorzeitigen Pensionierung nach Einkauf	9	Die Altersleistungen bei Pensionierung dürfen bei einem Aufschub eines geplanten vorzeitigen Pensionierungsdatums nicht höher sein als 105% der Altersleistungen im ordentlichen Schlussalter ohne die Einkäufe zum Auskauf von Rentenkürzungen (Art. 315), ansonsten sie von der Stiftung gekürzt werden. Darüberhinaus gehende Beträge fallen ins Stiftungsvermögen.
Kürzung der Invaliden- und Altersrente infolge Ehescheidung	10	Für die Kürzung der Invaliden- und Altersrente infolge Ehescheidung (Vorsorgeausgleich) ist Art. 16 zu beachten.

ART. 12 ANPASSUNG DER LAUFENDEN RENTEN AN DIE PREISENTWICKLUNG

- Obligatorische Anpassung ¹ Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Schlussalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst, wenn und insoweit diese gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.
- Überobligatorische Anpassung ² Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die übrigen Renten, d.h. die Altersrenten und die nicht nach Art. 12 Abs. 1 angepassten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Preisentwicklung angepasst werden. Dieser Beschluss wird im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

ART. 13 VERRECHNUNG

- Verrechnung ¹ Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, sofern sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

ART. 14 ABTRETUNGS- UND VERPFÄNDUNGSVERBOT

- Abtretungs- und Verpfändungsverbot ¹ Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall.

ART. 15 WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

- Vorbezug ¹ Die Versicherten können bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Bei Vorliegen einer Unterdeckung der Stiftung oder einzelner Vorsorgewerke (vgl. Art. 33) kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- Höhe ² Versicherte Personen dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.
- Kürzung der Vorsorgeleistungen ³ Bei einem Vorbezug werden die Alters- Invaliditäts- und Todesfallleistungen nach Massgabe des ausbezahlten Altersguthabens versicherungstechnisch gekürzt und das Altersguthaben und BVG-Altersguthaben entsprechend reduziert. Die Stiftung vermittelt auf Anfrage eine Zusatzversicherung bei einem Lebensversicherer, zur Schliessung der durch den Vorbezug entstandenen Vorsorgelücken auf Kosten des Versicherten.

Rückzahlung	4	Der bezogene Betrag muss vom Versicherten bzw. seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> – das Wohneigentum veräussert wird – Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen – bei Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.
	5	Der vorbezogene Betrag kann vom Versicherten auf freiwilliger Basis bis 3 Jahre vor dem Schlussalter zurückbezahlt werden.
Verwendung des zurückbezahlten Betrages	6	Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben und dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
Verpfändungen	7	Die Versicherten können den Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
Besondere Bestimmungen	8	Für die Verpfändung gelten die Bestimmungen zum Vorbezug analog.

ART. 16 EHESCHIEDUNG

Grundsatz	1	Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung. Die Kürzung der nicht lohnabhängig definierten Vorsorgeleistungen wird analog Art. 15 Abs. 3 vorgenommen.
Verwendung	2	Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austrittsanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.
Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung während des Scheidungsverfahrens	3	Entsteht während des Scheidungsverfahrens ein Anspruch auf Altersleistungen, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
Erreichen des ordentlichen Schlussalters durch einen Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens	4	Erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Schlussalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die neu beginnende Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Schlussalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
Wiedereinkauf	5	Der Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (vgl. Art. 31 Abs. 3, die entsprechenden Einschränkungen sind jedoch nicht anwendbar). Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124e Abs. 1 ZGB.
Anrechnung	6	Die aufgrund eines Scheidungsurteils für einen Versicherten übertragenen Einlagen werden als eingebrachte Freizügigkeitsleistungen eingerechnet, wobei das Altersguthaben und das BVG-Altersguthaben entsprechend erhöht werden.

Ausländische
Scheidungsurteile

⁷ Nur rechtskräftige Urteile von Schweizer Gerichten sind für die Stiftung verbindlich. Ausländische Scheidungsurteile müssen durch die Versicherten beim zuständigen Gericht als vollstreckbar erklärt bzw. ergänzt werden lassen.

Kapitalabfindung einer
Scheidungsrente

⁸ Ist die Teilung der Austrittsleistung nicht mehr möglich und hat der berechnete Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf eine Scheidungsrente, so kann diese mit seinem Einverständnis und der Zustimmung seiner Vorsorgeeinrichtung in Kapitalform auf die Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

ART. 17

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

Gleichstellung

¹ Eingeschlossene Partner sind in folgenden Punkten den Ehegatten der Versicherten gleichgestellt:

- Anspruch auf Ehegattenrente oder Todesfallkapital, sofern die Anspruchsbedingungen gemäss Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 resp. Art. 28 Abs. 1 erfüllt sind;
- Anspruch auf Teilung der während der Partnerschaft erworbenen Austrittsleistung bei Auflösung der Partnerschaft im Sinne von Art. 16.

ALTERSLEISTUNGEN

ART. 18

ALTERSRENTE

- Beginn und Ende ¹ Jeder Versicherte, der das Schlussalter erlebt, hat ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.
- Höhe ² Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz.
- Vorzeitige Pensionierung ³ Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres endet, ohne dass sie in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden, haben Anspruch auf die Altersleistungen. Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz.
Bestätigt der Versicherte, dass er weiterhin eine Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % ausübt oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht, wird anstelle der Altersleistung die Austrittsleistung (Art. 29) fällig.
- Aufschub ⁴ Wird das Arbeitsverhältnis der Versicherten mit dem Arbeitgeber über das Schlussalter hinaus weitergeführt, so kann der Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufgeschoben werden. Das Altersguthaben wird verzinslich weitergeführt. Der Versicherte und der Arbeitgeber entscheiden, ob weiterhin Beiträge für die Altersvorsorge bezahlt werden. Massgebend für die Beiträge an die Altersvorsorge ist die Beitragshöhe im ordentlichen Schlussalter.
Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz. Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen sowie das Todesfallkapital erlischt mit Erreichen des Schlussalters.
Die Altersleistung wird nach einer dreimonatigen Periode der vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sofort fällig. Im Todesfall während der Weiterführungszeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben zur Finanzierung der Ehegatten-, oder Partnerrente verwendet.
- Teilpensionierung ⁵ Teilpensionierungen in maximal drei Schritten sind möglich. Die Altersleistungen berechnen sich in Abhängigkeit der Arbeitszeitreduktion. Fällt der verbleibende anrechenbare Lohn unter 75% der maximalen AHV-Altersrente, wird der Arbeitnehmer vorzeitig pensioniert und die Beitragspflicht entfällt.

ART. 19

PENSIONIERTEN-KINDERRENTE

- Anspruch und Höhe ¹ Anspruchsberechtigte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

ART. 20 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Grundsatz	<p>¹ Versicherte, welche dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden sind und deswegen aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheiden oder eine Einkommenseinbusse erleiden, können grundsätzlich Invaliditätsleistungen beantragen.</p>
Invaliditätsbegriff	<p>² Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen haben zudem Versicherte, welche infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 % versichert waren.</p>
Beginn	<p>³ Der Erwerbsunfähigkeitsgrad und der Beginn des Anspruchs im Rahmen der BVG-Mindestleistungen richten sich nach dem IV-Entscheid. Der Stiftungsrat entscheidet im überobligatorischen Bereich bei Bedarf aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades. Wegleitend für die Festsetzung des Invaliditätsgrades ist die durch die Invalidität bedingte Lohneinbusse, gemessen am vorherigen Lohn. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange die versicherte Person Taggelder der IV bezieht.</p>
Ende	<p>⁴ Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 60%, mit einem abschlägigen Bescheid der IV, mit dem Erreichen des Schlussalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Beim Zusammentreffen einer Invalidenrente im Sinne dieses Reglements mit Leistungen der Militär- oder Unfallversicherung dauert jedoch der Anspruch auf eine Invalidenrente über das Erreichen des ordentlichen Schlussalters weiter.</p> <p>Im Fall einer Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird der Leistungsanspruch während einer Dauer von maximal drei Jahren aufrechterhalten. Die Bestimmungen zur Kürzung gemäss 0 bleiben vorbehalten.</p>
Aufschub	<p>⁵ Der Anspruch auf Invalidenleistungen kann längstens solange aufgeschoben, werden als die Versicherten vom Arbeitgeber den Lohn oder von einer Krankenversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde, Taggelder von mindestens 80% des Lohnes ausbezahlt erhalten. Die Invalidenleistungen werden frühestens nach Ablauf der im individuellen Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist ausbezahlt.</p>

Teilinvalidität ⁶ Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf Leistungen der Stiftung. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Erwerbsunfähigkeitsgrad:

Erwerbsunfähigkeitsgrad	Anteilmässige Invalidenrente
Weniger als 40%	0%
mindestens 40% und weniger als 50%	25%
mindestens 50% und weniger als 60%	50%
mindestens 60% und weniger als 70%	75%
mindestens 70%	100%

Altersguthaben bei Teilinvalidität ⁷ Bei Eintritt einer Teilinvalidität wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben dem Anteil an der Invalidenrente entsprechend aufgeteilt in einen erwerbsfähigen und in einen invaliden Teil. Das dem erwerbsfähigen Teil entsprechende Altersguthaben wird wie bei vollerwerbstätigen Versicherten weitergeöffnet. Wird das Arbeitsverhältnis von teilinvaliden Versicherten aufgelöst, richtet die Stiftung für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 29 aus.

Massgeblicher Lohn ⁸ Bei Teil- oder Vollinvalidität werden die Leistungen aufgrund des letzten versicherten Lohnes vor Eintritt oder Erhöhung der Erwerbsunfähigkeit bestimmt.

ART. 21 INVALIDENRENTE

Höhe ¹ Ist ein Versicherter vollständig erwerbsunfähig, so erhält er bis zum Erreichen des Schlussalters eine Invalidenrente. Deren Höhe ist im individuellen Vorsorgeplan festgelegt. Nach Erreichen des Schlussalters löst die Altersrente, die aus dem weiterhin beitragsfrei geöfneten Altersguthaben finanziert und gemäss Art. 18 Abs. 2 bestimmt wird, die Invalidenrente ab. Beim Zusammentreffen einer Invalidenrente im Sinne dieses Reglements mit Leistungen der Militär- oder Unfallversicherung gilt Art. 20 Abs. 4.

Höhe der BVG-Invalidenrente ² Für die Berechnung der BVG-Invalidenrente werden das beim Rentenbeginn vorhandene BVG-Altersguthaben und die künftigen BVG-Altersgutschriften ohne Zinsen bis zum Erreichen des Schlussalters berücksichtigt. Das so bestimmte Alterskapital wird mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz in die Invalidenrente umgerechnet. Die so bestimmte Rentenhöhe gilt über das Erreichen des Schlussalters hinaus.

Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich ³ Werden bei einer Scheidung für den Vorsorgeausgleich Vorsorgemittel des invaliden Versicherten in Form einer hypothetischen Austrittsleistung entnommen und wird die Invalidenrente nach BVG-Logik ausgerichtet, so wird dessen laufende Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils angepasst. Die laufende Invalidenrente wird dabei um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung,

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wird die Invalidenrente in % des Lohnes ausgerichtet, bleibt diese unverändert.

ART. 22 INVALIDEN-KINDERRENTE

- Anspruch und Höhe ¹ Anspruchsberechtigte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Deren Höhe ist im individuellen Vorsorgeplan festgelegt.
- Anpassung der Invaliden-
Kinderrente nach dem
Vorsorgeausgleich ² Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird durch den Vorsorgeausgleich nicht gekürzt.

ART. 23 BEITRAGSBEFREIUNG

- Anspruch und Höhe ¹ Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so müssen nach der im individuellen Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist weder er noch der Arbeitgeber weitere Beiträge an die Stiftung leisten. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht anteilmässig unter Anwendung der Vorschriften von Art. 20 Abs. 6.
- Ende ² Der Anspruch fällt weg mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, wenn der Versicherte das Schlussalter erreicht oder stirbt.

TODESFALLEISTUNGEN

ART. 24

EHEGATTENRENTE

Voraussetzung	<p>¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Rente. Die Art der Deckung (BVG-Deckung/erweiterte Deckung) ist im individuellen Vorsorgeplan festgehalten.</p>
Voraussetzung bei BVG-Deckung	<p>² Bei versicherten Ehegattenrenten mit BVG-Deckung, erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Rente, sofern er</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder – das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. <p>Erfüllt der hinterbliebene Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.</p>
Voraussetzung bei erweiterter Deckung	<p>³ Bei versicherten Ehegattenrenten mit erweiterter Deckung, erhält der hinterbliebene Ehegatte in jedem Fall eine Ehegattenrente.</p>
Beginn	<p>⁴ Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod der Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.</p>
Ende	<p>⁵ Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des anspruchsberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Bei versicherten Ehegattenrenten mit BVG-Deckung erlischt der Rentenanspruch bei Wiederverheiratung. Bei erweiterter Deckung erlischt der Rentenanspruch nur bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres, wobei eine Abfindung in der Höhe der dreifachen, jährlichen Ehegattenrente ausgerichtet wird.</p>
Höhe	<p>⁶ Die Höhe der Ehegattenrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist bei Tod vor dem Altersrücktritt im individuellen Vorsorgeplan festgelegt; – entspricht bei Tod nach dem Altersrücktritt 60% der laufenden Altersrente.
Kürzung bei grossem Altersunterschied	<p>⁷ Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes Jahr, um welches die Altersdifferenz 10 Jahre übersteigt, um 1% ihres Betrages gekürzt, höchstens aber auf die nach BVG berechnete Ehegattenrente. Dabei zählen angebrochene Jahre als ganze Jahre.</p>
Kürzung bei Heirat nach dem 65. Altersjahr	<p>⁸ Die Rente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Altersrücktritt erfolgte, und zwar um 20 Prozent ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr nach dem Altersrücktritt. Kein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn die Ehe im fünften Jahr nach dem Altersrücktritt geschlossen wurde.</p> <p>Die Einschränkung gilt nicht, soweit sie die Mindestleistungen nach BVG beeinträchtigt.</p>
Kürzung bei bekannter Krankheit	<p>⁹ Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit gelitten, die ihm bekannt sein musste und an der er innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung stirbt, besteht nur Anspruch auf die Leistungshöhe gemäss BVG.</p>

ART. 25 ANSPRUCH DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN

- Grundsatz ¹ Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe resp. dem Witwer im Ausmass der BVG-Ehegattenrente gleichgestellt, sofern
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, und
 - ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 2 ZGB oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- Dauer des Anspruchs ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
- Maximaler Anspruch ³ Der geschiedene Ehegatte hat in jedem Fall nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

ART. 26 LEBENSPARTNERRENTE

- Grundsatz ¹ Der Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts hat unter den nachstehenden Bedingungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in gleicher Höhe wie der Ehegatte und gemäss den Bedingungen von Art. 24 Abs. 6 bis Art. 24 Abs. 8. Die Lebenspartnerrente wird auch im Falle des Todes infolge Unfalles ausgerichtet.
- Bedingungen ² Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Beide Partner waren unverheiratet und zwischen ihnen bestand keine verwandtschaftliche Beziehung;
 - der hinterlassene Partner bezieht nicht bereits Todesfalleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
 - der Partner hat mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar seit mindestens 5 Jahren in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt.
- ³ Falls aus der gemeinsamen Beziehung Kinder hervorgegangen sind, welche das 18. Altersjahr oder falls in Ausbildung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, muss die Bedingung der Mindestdauer der Beziehung von 5 Jahren nicht erfüllt sein.
- ⁴ Eine Rente wird nur ausbezahlt, wenn der hinterbliebene Partner innert 60 Tagen nach dem Tod des Versicherten die vorstehenden Bedingungen durch entsprechende Beweismittel belegen kann.
- Beginn ⁵ Die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
- Ende ⁶ Die Lebenspartnerrente wird bis zum Tod des anspruchsberechtigten Partners, bis zu einer allfälligen Heirat desselben oder bis zum Eingehen einer neuen Partnerschaft ausbezahlt.

ART. 27 WAISENRENTE

- Anspruch ¹ Stirbt ein Versicherter, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, Anspruch auf eine Waisenrente.

Beginn	2	Die Rente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
Ende	3	Die Rente endet mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem vorzeitigen Tod des berechtigten Kindes. Ist das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid, so wird die Rente längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet. Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Monats-Altersrente der AHV.
Höhe	4	Die jährliche Rentenhöhe beim Tod des Versicherten vor dem Altersrücktritt ist im individuellen Vorsorgeplan festgelegt. Beim Tod des Versicherten nach dem Altersrücktritt beträgt sie 20% der laufenden Altersrente.

ART. 28 TODESFALLKAPITAL

Anspruch	1	Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
Höhe	2	Das volle Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthaben, soweit es nicht zur Finanzierung der Rente, resp. des Kapitals für den Ehegatten, den Lebenspartner oder den geschiedenen Ehegatten verwendet wird. Es entspricht mindestens den rückgewährten Einkaufsbeiträgen gemäss Art. 316.
Rangordnung der Anspruchsberechtigten	3	<p>Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Ehegatte; b. bei dessen Fehlen die Kinder des Versicherten mit Anspruch auf Waisenrenten; c. bei deren Fehlen die übrigen Personen, die vom Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht, wenn diese Personen bereits Todesfalleistungen einer anderen Stiftung beziehen; d. bei deren Fehlen die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrenten, die Geschwister oder Eltern des Versicherten. <p>Sofern keine Anspruchsberechtigten gemäss oben aufgeführter Personengruppe vorhanden sind, haben die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens Anspruch im Umfang der vom Versicherten einbezahlten Beiträge.</p> <p>Personen gemäss der Personengruppe c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie innert 60 Tagen nach dem Tod des Versicherten die vorstehenden Bedingungen durch entsprechende Beweismittel belegen können.</p>
Änderung der Begünstigungsordnung	4	Die Versicherten können mittels schriftlichem und begründetem Gesuch an den Stiftungsrat Begünstigte und Ausmass der einzelnen Ansprüche innerhalb jeder der vier oben umschriebenen Personengruppen näher bezeichnen, sofern damit dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird.
Zusätzliches Todesfallkapital	5	Ein allfälliges zusätzlich versichertes Todesfallkapital ist im individuellen Vorsorgeplan festgelegt. Für die Bezeichnung der Anspruchsberechtigten gilt Art. 28 Abs. 2 bis Art. 28 Abs. 4.
Fehlen von Anspruchsberechtigten	6	Fehlen Anspruchsberechtigte, so fällt das Todesfallkapital resp. der ver-

UNIGAMMA BVG-SAMMELSTIFTUNG

bleibende Teil des angesammelten Altersguthabens in das freie Vermögen der Stiftung.

AUSTRITTSLEISTUNG

ART. 29	FREIZÜGIGKEIT
Voraussetzung	<p>¹ Wird das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als durch Pensionierung, Tod oder Erwerbsunfähigkeit beendet und ist der Versicherte bereits für das Alter versichert oder hat er eine Freizügigkeitsleistung aus früherer Vorsorge eingebracht, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.</p>
Höhe	<p>² Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. angesammeltes Altersguthaben: Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben. b. Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung geleisteten Sparbeiträge mit Zins samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem jeweiligen vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz. Bei Vorliegen einer Unterdeckung der Stiftung oder einzelner Vorsorgewerke (vgl. Art. 33) kann der Zinssatz auf die für die Verzinsung des Altersguthabens massgebenden Zinssätze herabgesetzt werden. c. Der Versicherte hat Anspruch auf das obligatorische Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG.
Fälligkeit	<p>³ Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Überweisung wird sie mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst. Wenn die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Unterlagen für die Auszahlung überweist, wird sie ab diesem Zeitpunkt mit dem Verzugszins gemäss Art. 7 FZV verzinst.</p>
Spätere Leistungspflicht	<p>⁴ Wird die Stiftung nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall-, Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück oder verrechnet sie mit den fällig werdenden Leistungen.</p>
Überweisung	<p>⁵ Die Austrittsleistung wird in der Regel an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.</p> <p>Kann die Austrittsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet werden, wählt der Versicherte im Rahmen der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos b. Abschluss einer Freizügigkeitspolice c. Barauszahlung nach Art. 29 Abs. 6. <p>Der Versicherte teilt seine Wahl der Stiftung bis spätestens zum Austrittsdatum mit.</p>

- Barauszahlung ⁶ Die Austrittsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- a. die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen der Wirtschaftsraum Liechtenstein, abreist resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt; der obligatorische Anteil der Austrittsleistung (BVG-Altersguthaben) kann der austretenden Person nicht ausbezahlt werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung in einem EU-Mitgliedstaat unterstellt resp. nach isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
 - b. die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
- Der Versicherte hat die erforderlichen Unterlagen für den Nachweis des Barauszahlungsgrundes einzureichen, insbesondere
- a. eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle bei endgültigem Verlassen der Schweiz;
 - b. eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse betreffend Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
 - c. der schriftliche Nachweis des Sicherheitsfonds, dass der Versicherte nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften resp. derjenigen der EU nicht weiterhin obligatorisch versichert ist.
- Zustimmung ⁷ Bei verheirateten Personen ist für die Barauszahlung die beglaubigte schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners oder eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.
- Übertragung an Auffangeinrichtung ⁸ Fehlen im Zeitpunkt des Austrittes die notwendigen Angaben des Versicherten wie Auszahlungsadresse, Nachweis des Barauszahlungsgrundes, Unterschrift des Ehegatten etc., so ist die Stiftung frühestens nach sechs Monaten berechtigt resp. spätestens nach zwei Jahren verpflichtet, die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung zu überweisen.

FINANZIERUNG

ART. 30

BEITRÄGE

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| Gesamtaufwand | 1 | Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung von Verrentungsverlusten bei Pensionierungen, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen, den Kosten für die obligatorische Anpassung der Renten an die Preisentwicklung, den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG, den Verwaltungskosten und - wenn nötig - den Sanierungsbeiträgen. |
| Beitrag Arbeitnehmer | 2 | Der Arbeitnehmerbeitrag setzt sich zusammen aus einem Spar- und Zusatzbeitrag. Mit dem Sparbeitrag werden die Altersgutschriften finanziert, mit dem Zusatzbeitrag die Risikoleistungen, die Verwaltungskosten, die obligatorische Anpassung der Renten an die Preisentwicklung, die Sicherheitsfondsbeiträge, die Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Sanierungsbeitrag. Die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages ist im individuellen Vorsorgeplan festgelegt. |
| Beitrag Arbeitgeber | 3 | Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller Versicherten. |
| Einfordern der Beiträge | 4 | Die Beiträge des Versicherten werden in der Regel in monatlichen Raten durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und der Stiftung zusammen mit seinen Beiträgen überwiesen.

Der Arbeitgeber kann seine Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus einer dafür geäufteten und im Vorsorgewerk separat ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserve erbringen. |
| Zusätzliche Kostenbeiträge | 5 | Die Beiträge für besondere Aufwendungen sind im Anhang zum Organisationsreglement geregelt. |

ART. 31

EINTRITTSLEISTUNGEN UND EINKAUFSGELDER

- | | | |
|---|---|---|
| Austrittsleistungen aus bisheriger Vorsorge | 1 | Neu in die Stiftung eintretende Versicherte sind verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung sowie noch bestehende Freizügigkeitskonti oder Freizügigkeitspolice in die Stiftung einzubringen. Sie haben der Stiftung Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung zu gewähren. Die Stiftung kann auch die Austrittsleistung zugunsten des Eintretenden bei der früheren Vorsorgeeinrichtung einfordern. |
| Verwendung | 2 | Die eingebrachten Austrittsleistungen werden in erster Linie zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet und dem individuellen Konto des Versicherten zur Erhöhung des Altersguthabens gutgeschrieben. Werden diese für den Einkauf nicht vollständig benötigt, so hat der Versicherte die Wahl, den übersteigenden Teil in der Stiftung führen zu lassen oder den Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form zu erhalten. |

- Einkauf fehlender Beitragsjahre ³ Die Versicherten haben im Übrigen die Möglichkeit, fehlende Beitragsjahre seit dem Alter 25 einzukaufen. Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit dem aktuellen versicherten Lohn unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses bis zum Zeitpunkt der Einlage erreichbar wäre.
Einkäufe dienen der Erhöhung des überobligatorischen Altersguthabens.
- Zusätzliche Regeln bei einem Einkauf ⁴ Der Einkauf ist nur zulässig, wenn im entsprechenden Zeitpunkt keine gesundheitliche Störung besteht, die zu einem Leistungsanspruch führt bzw. sofern kein Vorsorgefall bekannt, angemeldet oder eingetreten ist.
Die Stiftung erteilt dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über die Höhe der maximalen Einkaufssumme.
Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Alters- oder Austrittsleistungen innerhalb dreier Jahre nach der Einzahlung nicht in Kapitalform bzw. als Barauszahlung bezogen werden. Dies gilt auch für Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Darf der Versicherte den vorbezogenen Betrag nicht mehr zurückzahlen, weil der Anspruch auf die Altersleistung innerhalb von drei Jahren entstehen wird, so kann er unter Anrechnung des vorbezogenen Betrages einen Einkauf leisten.
Für Versicherte, die aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
Die maximale Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a im Umfang der gesetzlichen Vorschriften sowie um Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Stiftung eingebracht hat.
Der Versicherte ist verpflichtet, der Stiftung alle relevanten Informationen und Unterlagen zuzustellen. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.
- Auskauf von Rentenkürzungen ⁵ Die Versicherten können zusätzlich sofern die Möglichkeit zur Leistung von Einkaufsbeiträgen für fehlende Beitragsjahre erschöpft sind und sofern es der Vorsorgeplan vorsieht und unter Beachtung vorstehender Regeln, freiwillige Einkaufsleistungen zur vollen oder teilweisen Beseitigung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung erbringen. Die Altersleistungen bei Pensionierung dürfen bei einem Aufschub des geplanten vorzeitigen Pensionierungsdatums nicht höher sein als 105% der Altersleistungen im ordentlichen Schlussalter ohne diese Einkäufe, ansonsten sie von der Stiftung gekürzt werden.
- Rückgewähr im Todesfall vor der Pensionierung ⁶ Im Todesfall vor der Pensionierung werden Einkaufsbeiträge nach Abs. 3 und Abs. 5 inklusive den reglementarischen Zinsen an die Begünstigten gemäss Art. 283 ausbezahlt. Die Auszahlung umfasst, vorbehaltlich Abs. 2, nur Einkäufe, die während des aktuellen Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung getätigt wurden.
Innerhalb von drei Monaten nach einem Neu- oder Wiedereintritt in die Stiftung, können die Versicherten Einkäufe aus früheren Vorsorgeverhältnissen nachmelden. Der Versicherte ist verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Belege zuzustellen. Anspruch auf Rückgewähr besteht erst ab dem Zeitpunkt, in welchem die Stiftung die Vormerkung dieser Einkäufe

fe bestätigt hat.

Hat der Versicherte Mittel gemäss Art. 15 oder Art. 16 bezogen, wird die Auszahlung der Einkäufe proportional im Verhältnis der Bezüge inkl. Zins zum gesamten Altersguthaben gekürzt. Hat sich der Versicherte gemäss Art. 185 teilpensionieren lassen, wird die Auszahlung der Einkäufe in Abhängigkeit der bereits erfolgten Teilpensionierung gekürzt.

Bei Teil- oder Vollinvalidität werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Einkäufe proportional zur anteilmässigen Invalidenrente gemäss Art. 206 auf den erwerbsfähigen und invaliden Teil aufgeteilt.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

7

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs fehlender Beitragsjahre und des Auskaufs von Rentenkürzungen richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Sie ist durch die Versicherten selbst abzuklären.

Einlagen des Arbeitgebers

8

Die Vorsorge kann durch planmässige Einlagen des Arbeitgebers verbessert werden.

Übertragung Vorsorgeausgleich

9

Der Übertrag aus Vorsorgeausgleich ist nur möglich, sofern der maximal mögliche Einkauf gemäss Abs. 3 bis Abs. 5 nicht ausgeschöpft ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 32 ÜBERSCHUSSANTEILE AUS VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

- Anspruch ¹ Ein Anspruch auf Überschussanteile aus Versicherungsverträgen der Stiftung und deren Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen Versicherungsverträge. Die Überschussanteile werden gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglementes verwendet.

ART. 33 VERSICHERUNGSTECHNISCHER FEHLBETRAG

- Fehlbetrag ¹ Weist die Stiftung oder einzelne Vorsorgewerke eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat resp. die Vorsorgekommission die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen. Diese können auch mit rückwirkender Wirkung erfolgen. Dabei werden unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner berücksichtigt. Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement geregelt.
- Sanierungsmassnahmen ² Insbesondere folgende Massnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet beschlossen werden:
- Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
 - Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers;
 - Sanierungsbeiträge der Versicherten;
 - Sanierungsbeiträge der Rentner;
 - Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für das BVG-Altersguthaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- Die Summe der von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung muss mindestens gleich hoch sein wie diejenige der Versicherten.
- Die Stiftung resp. die Vorsorgekommission kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Anspruchs auf Vorbezug zugunsten von Wohneigentum im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erstrecken.
- Der Stiftungsrat orientiert die Versicherten, die Rentner, den Arbeitgeber sowie die Aufsichtsbehörde über die Dauer und die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.

ART. 34 TEILLIQUIDATION

- Voraussetzungen ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
 - eine Unternehmung restrukturiert wird;
 - ein angeschlossener Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung auflöst.
- Separates Reglement für Teilliquidation ² Die Kriterien für das Vorliegen einer Teilliquidation und das Vorgehen bei einer Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.

ART. 35 LÜCKEN IM REGLEMENT

- Nicht geregelte Fälle ¹ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

ART. 36 ANPASSUNG DES REGLEMENTS

- Änderungsvorbehalt ¹ Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit anpassen.
- Kenntnisnahme durch die Aufsicht ² Das Reglement deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
- Änderung des individuellen Vorsorgeplans ³ Die Vorsorgekommission entscheidet über Änderung des individuellen Vorsorgeplans.

ART. 37 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Übergangsbestimmungen für Risikofälle ¹ Für Versicherte, die im Gültigkeitszeitpunkt früherer Reglemente resp. individueller Vorsorgepläne erwerbsunfähig geworden oder verstorben sind, gelten für die Festsetzung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen die damaligen Reglementsbestimmungen resp. Vorsorgepläne.
- Übergangsbestimmungen für Umwandlungssatz ² Der Umwandlungssatz wird in einer Übergangsregelung ab 01.01.2014 für alle Pensionierungen gesenkt.

ART. 38 INKRAFTTRETEN

- Inkrafttreten des Reglements ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.
- Festlegen des Vorsorgeplans ² Die Vorsorgekommission legt im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze den individuellen Vorsorgeplan fest. Änderungen sind grundsätzlich auf Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich.
- Übersetzungen ³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Aarau, 15.11.2017

Der Stiftungsrat der
Unigamma BVG-Sammelstiftung

Robert Meier
Vertretung Arbeitgeber



Daniele Arena
Vertretung Arbeitnehmer



ANHANG : INDIVIDUELLER VORSORGEPLAN